Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 — Ausgegeben Danzig, den 27. September — 1933

180

Verordnung
zur Abänderung der Zivilprozeßordnung.
Vom 19. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

1. Der § 157 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll bei ihrer Entschließung sowohl auf die Eignung der Personen als auch darauf Rücksicht nehmen, ob im Hinblick auf die Zahl der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ein Bedürfnis zur Zulassung besteht.

2. Der § 1034 erhält folgende Fassung:

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Artikel II

Die Gerichte sind, soweit sie in anhängigen Rechtsstreitigkeiten Bevollmächtigte oder Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nach § 157 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung bereits zugelassen haben, ermächtigt, es hierbei bewenden zu lassen.

Danzig, den 19. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning — Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 10. 1933.)

181 **Verordnung**

betreffend Steuern, Abgaben und Gebühren der auf Grund der Verordnung vom 8. August 1933 eingemeindeten Orte.

Vom 21. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Danzig vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 375) tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die nachbenannten, von den eingemeindeten Landgemeinden oder von den ihnen übergeordneten Kreisen bisher selbständig erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren mit ihren Ordnungen und Bestimmungen bestehen bleiben und zwar die

a) Lustbarkeitssteuer

bis 30. September 1933;

b) Grundvermögensteuer,
Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer,
Wohnungsbauabgabe,
Hundesteuer

bis 31. März 1934. Die entsprechende, in der Stadtgemeinde Danzig geltende Besteuerung tritt erst mit Ablauf der vorstehend genannten Tage in Kraft.

§ 2

Die Kanal- und Müllabfuhrgebühren sowie die Straßenreinigungsbeiträge der Stadtgemeinde Danzig werden in den eingemeindeten Landgemeinden erst vom 1. April 1934 ab erhoben.

§ 3

In Steuer-, Abgaben- und Gebührenfällen, welche auf Grund des in den eingemeindeten Landgemeinden geltenden Rechts festzusetzen waren, aber noch nicht festgesetzt sind, ist die unterbliebene Festsetzung und Erhebung nach den bisherigen Bestimmungen nachzuholen.

Danzig, den 21. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

182 **Verordnung**

betreffend Ergänzung des Rentnergesetzes.

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 46 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Rentnergesetz vom 12. 6. 1931 (G. Bl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird als neue Stelle c) hinzugefügt:

   c) den Nachweis erbringt, daß er infolge der Verordnung über die Senkung von Zinsen und der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 Zinsverluste erlitten hat und dadurch in Not geraten ist. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Rentnereigenschaft jedoch nur solange anzuerkennen, als der Rentner im Besitz der von der Zinssenkung betroffenen Forderung ist.

2. Als neuer Absatz 3 ist dem § 8 anzufügen:

   Im Falle des § 2 Stelle c darf der gezahlte Rentenbetrag 80 % der Höhe des durch die Zinssenkung entstandenen Zinsverlustes nicht übersteigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hohnfeldt

183 **Rechtsverordnung**

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. August 1933.

Vom 22. September 1933.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 1. 8. 1933 (G. Bl. S. 368) wird der 2. und 3. Satz gestrichen und an deren Stelle folgende Vorschrift aufgenommen:

Die Zusammensetzung dieses gemeinsamen Schulausschusses bestimmt der Senat.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Boeck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Berichtigung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. August 1933.

Vom 22. September 1933.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 1. 8. 1933 (G. Bl. S. 368) wird der 2. und 3. Satz gestrichen und an deren Stelle folgende Vorschrift aufgenommen:

Die Zusammensetzung dieses gemeinsamen Schulausschusses bestimmt der Senat.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning   Boeck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.